Richtlinien der Stadt Berching für die Förderung des Sports durch Zuwendungen für den Bau, die Sanierung und den Unterhalt von Sportstätten an Vereine (Berchinger Sportförderrichtlinien) in der Fassung vom 04.06.2025

1. Grundsätze und Zweck der Förderung

Die Stadt Berching fördert den Breitensport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Wichtigste Träger des Sports sind die Sportverbände und -vereine. Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen.

Ziel der Sportförderung ist es, die Sportvereine im Gemeindegebiet Berching dabei zu unterstützen, ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern, zusätzliche Mitglieder zu gewinnen und Sportarten und Bewegungsformen bedarfsorientiert anzubieten.

Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Berching können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für die Sport- und Schützenvereine der Großgemeinde Berching, die Mitglied beim BLSV oder einem anerkannten Dachverband (Schützenvereine - BSSB) sind. Vereine die nicht Mitglied bei einem der anerkannten Dachverbände sind, können Förderungen nach diesen Richtlinien nur erhalten, wenn diese dem Grunde nach darin vorgesehen sind.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden der Bau, die Sanierung und die Pflege von Sportstätten, soweit diese Richtlinien verbindliche Aussagen treffen.

Sportplatz im Sinne dieser Sportförderrichtlinien ist eine große, ebene und freie Fläche, die sowohl dem organisierten Wettkampfsport nach den national und international vereinbarten Regeln der Sportfachverbände als auch den nicht wettkampforientierten, regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten dient.

4. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die durch die Dachverbände (BLSV, BSSB) der Sport- und Schützenvereine in ihren Richtlinien für förderfähig erklärt und auch dem Grunde nach gefördert werden. Die Förderung durch die Stadt Berching erfolgt im Rahmen der dort festgelegten zuwendungsfähigen Kosten. Ein Zuwendungsbescheid der fördernden Körperschaft mit Aussagen über die förderfähigen Kosten ist vorzulegen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nur grundsätzlich im Rahmen der haushaltsmäßigen Voraussetzungen der Stadt Berching.

Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Berching einzureichen. Nach Prüfung des Antrags wird seitens der Stadt Berching über Art und Umfang der zu gewährenden Förderung bewilligt. Auftragsvergaben vor Erteilung der Bewilligung schließen die Förderung von Vorhaben aus, es sei denn, die Stadt Berching bewilligt den vorzeitigen Beginn der Maßnahme. In diesem Fall bleibt das vollständige Finanzierungsrisiko der Maßnahme bis zur Bewilligung beim Antragssteller.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Rahmen der bewilligten Mittel bei Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Maßnahme, nach Maßgabe des festgelegten Auszahlungsmodus und nach entsprechender Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Ein geeigneter Verwendungsnachweis, analog dessen des vom Dachsportverband geforderten, ist vorzulegen.

Die Stadt Berching ist berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu überprüfen. Hierzu sind die Antragsteller verpflichtet, die betreffenden Ein- und Ausgabebelege entsprechend der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Sofern im üblichen Geschäftsverkehr kein Beleg erstellt worden ist, kann im Ausnahmefall ein Eigenbeleg mit 2 Unterschriften eingereicht werden. Nicht dem Zweck entsprechend verwandte Mittel müssen zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

6. Weitere Voraussetzungen und Regelungen

Hat ein Antragsteller für eine Maßnahme bereits eine Förderung aus Mitteln der Stadt Berching erhalten, so scheidet eine parallele Förderung derselben Maßnahme nach dieser Richtlinie aus.

Zuwendungen Dritter, auch anderweitige Zuschüsse sind förderunschädlich und müssen immer vorrangig genutzt und in Anspruch genommen werden.

Die tatsächlichen Einnahmen dürfen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. Die Zuwendung der Stadt Berching verringert sich in diesem Fall entsprechend.

Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

6. Einzelne Bewilligungstatbestände

Gefördert werden:

- Anschaffung von Rasenmähern für den erforderlichen Unterhalt der Sportstätten
- Neubau, Umbau, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten mit Ausnahme kommerziell genutzter Anteile (z. B. Gaststätten)
- Sanierung von Sportplätzen
- Unterhalt von Sportplätzen nach einem festen Schlüssel
- Zwischenfinanzierungen nur im Rahmen von Zinszuschüssen nach verbindlich durch den Hauptausschuss festgelegten Schlüsseln.

Nicht gefördert werden:

- laufende Unterhaltungsmaßnahmen mit Ausnahme der o.g. Unterhaltsmaßnahmen
- Aufwendungen für Zuschaueranlagen
- Schwimmanlagen
- Beschaffungen von Sportgeräten
- Grundstücks- und Erschließungskosten
- Wohnungen
- Gaststätten
- jede weitere Anlage, die wirtschaftliche Erlöse bringt

7. Fördersätze

Folgende Fördersätze werden festgelegt:

- 5.500,-- € für die Beschaffung von Rasenmähern bei einer Sperrfrist von zehn Jahren oder 2.750,-- € bei einer Sperrfrist von fünf Jahren

- Neu-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen werden mit 15 % der förderfähigen Kosten (laut Zuwendungsbescheid BLSV oder BSSB) gefördert unter Anrechnung von Eigenleistungen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Jahresraten à 7,5 %. Die Auszahlung erfolgt bei Rohbaufertigstellung und Gesamtfertigstellung der Anlage. Soweit Mittel zur Verfügung stehen, kann die Auszahlung in einer Rate erfolgen.

- Nach BLSV-Richtlinien nicht förderfähige Maßnahmen werden mit 15 % der Sachkosten gefördert. Eigene Arbeitsleistung ist hier nicht anrechenbar.

- Sanierungen von Sportplätzen, für die keine Förderung über den BLSV beantragt wurden oder die unter der Bagatellgrenze (Ausgaben für die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen 65.000 €; Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10 000 €) liegen, werden mit 50 % der nachgewiesenen tatsächlichen Sachkosten gefördert. Arbeitsleistungen sind nicht anrechenbar.

- Pflegemaßnahmen (Vertikutieren, Düngen, Mähen, sonstige Pflege) für Rasenspielplätze werden mit einer Pauschale abgegolten, soweit diese Pflegemaßnahmen ausschließlich durch den Verein selbst durchgeführt oder beauftragt werden.
  Die Pauschale wird wie folgt beziffert:

- Vereine, die an Ligaspielen teilnehmen: 1.000,-- pro Platz und Jahr
- Vereine, die nicht an Ligaspielen teilnehmen: 500,-- € pro Platz und Jahr

Eine weitergehende Förderung von Pflegemaßnahmen wie oben beschrieben ist nicht möglich.

8. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzungen dieser Richtlinien durch die zuständigen Gremien sind im Bedarfsfalle nicht ausgeschlossen. Sofern Teile dieser Richtlinien aus irgendwelchen Gründen nichtig sind, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen und aufgrund dieser Regelungen getroffener Entscheidungen davon nicht berührt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen vorhandenen Regelungen zur Sportförderung, welche die Regelung aller in diesen Richtlinien getroffenen Sachverhalte zum Inhalt haben, außer Kraft.

Berching, 10.06.2025
Stadt Berching

Eisenreich
Erster Bürgermeister